

Nutzungsbedingungen

Inhalt

| | |
|---|---|
| Einleitung | 2 |
| Übergreifende Regelungen..... | 2 |
| § 1 Nutzung des Portals unter www.arbeitsagentur.de | 2 |
| § 2 Registrierung als Nutzer | 2 |
| § 2a E-Mail-Benachrichtigung als registrierter Nutzer / Mitteilungsservice-Online | 3 |
| § 2b Bereitstellung von Anträgen | 4 |
| § 2c Identitätsfeststellung | 4 |
| § 3 Urheberrechte..... | 4 |
| § 4 Maßnahmen und Schadensersatz | 5 |
| § 5 Haftung..... | 5 |
| Spezifische Regelungen bei der Nutzung des Portals www.arbeitsagentur.de zur Veröffentlichung von Stellen- und Bewerberangeboten sowie Veranstaltungen | 6 |
| § 6 Spezifika zur Registrierung und Nutzung | 6 |
| § 7 Urheberrechte der im Portal www.arbeitsagentur.de veröffentlichten Stellen- und Bewerberangebote sowie Veranstaltungen | 6 |
| § 8 Besonderheiten bei anonym veröffentlichten Angeboten | 6 |
| § 9 Unzulässige Angebote und Inhalte – Arbeitgeber/Veranstaltungsanbieter/private Arbeitsvermittler | 6 |
| § 10 Qualität von durch Arbeitgeber veröffentlichten Veranstaltungen..... | 8 |
| § 11 Unzulässige Angebote und Inhalte - Arbeitnehmer | 9 |
| Spezifische Regelungen im Falle der Nutzung von „eServices mit Dokumenten-Upload“ | 9 |
| § 12 Konvertierung der Dokumente | 9 |
| § 13 Kontakt | 9 |

Einleitung

Das Portal www.arbeitsagentur.de ermöglicht es Ihnen, Informationen zu dem gesamten Dienstleistungsangebot einzusehen und eServices zu nutzen. Einen Überblick über die angebotenen eServices können Sie der Datenschutzerklärung entnehmen. Aus Gründen der Vereinfachung und besseren Verständlichkeit erfolgen Personenbezeichnungen nachfolgend nur in der männlichen Form. Für die Inanspruchnahme des Portals und der Apps gelten die folgenden Regelungen. Diese Regelungen gelten auch für das Angebot unter www.jobcenter.digital, welches in das bestehende Portal www.arbeitsagentur.de eingebunden ist.

Übergreifende Regelungen

§ 1 Nutzung des Portals unter www.arbeitsagentur.de

- (1) Zur Nutzung des Portals und der Apps ist jede natürliche oder juristische Person berechtigt. Dies umfasst auch Minderjährige ab Vollendung des 15. Lebensjahrs (vgl. §36 SGB I). Zur Nutzung von Check-U umfasst dies auch Minderjährige ab Vollendung des 13. Lebensjahrs. Die Nutzung des Portals ist unentgeltlich.
- (2) Änderungen dieser Nutzungsbedingungen, z.B. aufgrund gesetzlicher Neuregelungen, bleiben vorbehalten.
- (3) Aktivitäten, die nicht dem vorgesehenen Nutzen des Portals und der Apps dienen und zu einer hohen Belastung der Infrastruktur führen können, sind zu unterlassen. Es ist nicht zulässig:
 - Robots, Webspider oder ähnliche Technologien einzusetzen sowie
 - bestehende Kommunikations- bzw. Programmierschnittstellen entgegen dem von der BA beabsichtigten Zweck zu verwenden und so Inhalte des Portals oder der Apps zum Zweck der Datensammlung und -auswertung auszulesen oder darüber Inhalte/Daten in das Portal oder der Apps einzuspielen sowie
 - zu versuchen, die Sicherheitsmaßnahmen zu umgehen oder zu durchbrechen, zum Beispiel durch Scans oder Tests zu Passwörtern von Benutzerkonten.

§ 2 Registrierung als Nutzer

- (1) Die Nutzung von bestimmten Angeboten und eServices erfordert eine vorherige Registrierung als Nutzer. Hierbei können, unter Eingabe der entsprechenden Registrierungsdaten unterschiedliche Sicherheitsstufen gewählt werden. In der Datenschutzerklärung ist aufgelistet, welche eServices mit den unterschiedlichen Sicherheitsstufen genutzt werden können und welche Registrierungsdaten benötigt werden.
- (2) Der Nutzer ist verpflichtet, ein geeignetes und sicheres Passwort zu verwenden. Er hat für die Geheimhaltung seines Passwortes und aller anderen Authentifizierungsdaten zu sorgen. Das betrifft z.B. die Zwei-Faktor-Authentifizierung und PIN.
- (3) Arbeitgeber, Bildungsanbieter und private Arbeitsvermittler, dürfen sich nur einmal im Portal der Bundesagentur für Arbeit registrieren. Die Registrierung von örtlichen Niederlassungen, von denen aus keine geschäftlichen Aktivitäten mit Ansprechpartnern vor Ort betrieben werden (z.B. Briefkastenfirmen oder sog. virtual offices mit lediglich elektronischer Erreichbarkeit), ist nicht zulässig.

- (4) Eine Registrierung kann erst erfolgen und ist nur dann zulässig, wenn der Nutzer die Nutzungsbedingungen gelesen und akzeptiert hat.
- (5) Das Benutzerkonto wird automatisch komplett gelöscht, wenn sich der Nutzer seit 25 Monaten nicht mehr am Portal oder in den Apps angemeldet hat.

§ 2a E-Mail-Benachrichtigung als registrierter Nutzer / Mitteilungsservice-Online

- (1) Die E-Mail-Benachrichtigung setzt eine vorherige Zustimmung des Nutzers voraus. Dies gilt auch in den Fällen, in denen der Nutzer aufgrund einer gesetzlichen Mitwirkungspflicht sein Einverständnis zur Kontaktaufnahme durch die BA erklärt hat.

Mit der Zustimmung erklärt sich der Nutzer grundsätzlich bereit, E-Mails empfangen zu können und die Nutzungsbedingungen zu akzeptieren. Die Angabe der jeweiligen E-Mailadresse des Nutzers ist freiwillig.

Ab seiner wirksamen Zustimmung erhält der Nutzer über den Mitteilungsservice-Online der Bundesagentur für Arbeit eine E-Mail, sobald neue Mitteilungen bzw. Postfachnachrichten im Portal vorliegen. Aus Gründen des Sozialdatenschutzes sind die E-Mails vollständig anonymisiert.

- (2) Der Nutzer kann die Option der E-Mail-Benachrichtigung über sein Profil (Daten und Einstellungen) jederzeit aktivieren und deaktivieren. Die Deaktivierung ist zudem telefonisch, persönlich und schriftlich über die für den Nutzer zuständige Behörde (Agentur für Arbeit, Jobcenter) möglich. Die Deaktivierung wirkt ab sofort; systembedingt können zu diesem Zeitpunkt bereits gesendete E-Mails nicht mehr zurückgeholt werden.
- (3) Der Nutzer darf ausschließlich E-Mail-Postfächer adressieren, zu deren Nutzung er autorisiert ist. Der Nutzer ist für die Korrektheit der E-Mail-Adresse und die Empfangsbereitschaft seines E-Mail-Postfachs verantwortlich. Der Nutzer kann jederzeit in seinem Benutzerkonto (Profil / Daten und Einstellungen) die E-Mailadresse ändern oder löschen. Bei wiederholter Nichterreichbarkeit (z.B. „Postfach voll“, „E-Mail-Adresse ungültig“) behält sich die Bundesagentur für Arbeit vor, die E-Mail-Benachrichtigung ohne weitere Information automatisiert zu deaktivieren.
- (4) Die Bundesagentur für Arbeit erweitert stetig ihr Portalangebot, sodass schrittweise auch die E-Mail-Benachrichtigung auf neue Angebote erweitert wird. Der Nutzer kann die aktuell angebotenen E-Mail-Benachrichtigungen in seinem Profil einsehen. Eine bestehende Deaktivierung bleibt durch neue Angebote unberührt. Eine bestehende Aktivierung wird auf die neuen Angebote angewendet.
- (5) Der Service „Online-Zustellung von Bescheiden, Nachweisen und Schreiben“ kann aus rechtlichen Gründen nur mit einer aktivierten E-Mail-Benachrichtigung angeboten werden. Die Deaktivierung der E-Mail-Benachrichtigung führt zur Deaktivierung der Online-Zustellung und zum postalischen Versand. Es entsteht dem Nutzer kein Nachteil dadurch, dass er sich gegen die Nutzung der Online-Dienste entscheidet.

§ 2b Bereitstellung von Anträgen

Der Service „Ausschließliche Online-Bereitstellung von Anträgen“ kann aus rechtlichen Gründen nur mit einer aktivierten E-Mail-Benachrichtigung angeboten werden. Die Deaktivierung der E-Mail-Benachrichtigung führt zur postalischen Zustellung der Antragsunterlagen. Es entsteht dem Nutzer kein Nachteil dadurch, dass er sich gegen die Nutzung der Online-Dienste entscheidet.

§ 2c Identitätsfeststellung

Bei der Nutzung bestimmter eServices (z.B. Online-Arbeitslosmeldung) ist eine Identitätsprüfung erforderlich.

Die Durchführung der Identitätsfeststellung mit Ihrem Personalausweis, elektronischem Aufenthaltstitel oder eID-Karte mittels "AusweisApp2" erfolgt durch ein Internetangebot eines externen Dienstansbieters. Für dieses Angebot ist ausschließlich der externe Dienstleister verantwortlich.

Die Bundesagentur für Arbeit übermittelt keine personenbezogenen Daten an den externen Anbieter. Die Weiterleitung an den externen Anbieter ist notwendig, damit Sie sich online ausweisen können.

Damit Sie sich mit Ihrem EU-Ausweis online ausweisen können, werden Sie auf eine Seite Ihres Heimatlandes weitergeleitet. Dabei handelt es sich um ein von Ihrem ausgewählten Land zertifizierten Anbieter für Identitätsprüfungen.

Der Anbieter ist für die eigenen Inhalte, die zur Nutzung der Identitätsprüfung bereitgestellt werden, nach den allgemeinen Gesetzen verantwortlich. Weitere Informationen zum Datenschutz sind der Internetseite des Anbieters zu entnehmen.

Die Bundesagentur für Arbeit übermittelt keine personenbezogenen Daten an den zertifizierten Anbieter.

§ 3 Urheberrechte

(1) Das Urheberrecht an dem Portal, der dahinterliegenden Struktur des Portals, der Inhalte des Portals einschließlich der verwendeten Formulare des Portals sowie der Apps (im Folgenden als „Portal“ bezeichnet) liegt in seiner Gesamtheit bei der Bundesagentur für Arbeit. Die Bundesagentur für Arbeit untersagt hiermit

- die teilweise oder vollständige Verwertung oder Vervielfältigung des Portals bzw. seiner Inhalte,
- die Nutzung der im Portal eingestellten Daten zu anderen Zwecken als den Angelegenheiten, die den gesetzlichen Auftrag der Bundesagentur für Arbeit betreffen,
- die Nutzung und Vervielfältigung der im Portal eingestellten Daten sowie deren Inhalte durch Dritte für eigene Zwecke, ohne dass hierfür eine Zustimmung des Nutzers vorliegt,
- im Sinne des §14 Markengesetz grundsätzlich jegliche Verwendung des Logos der Bundesagentur für Arbeit oder des Logos des Portals, insbesondere für Werbezwecke.

(2) Die Geltendmachung von urheberrechtlichen Ansprüchen behält sich die Bundesagentur für Arbeit ausdrücklich vor. Zuwiderhandlungen gegen die urheberrechtlichen und markenrechtlichen Bestimmungen können zivilrechtlich oder ggf. auch strafrechtlich verfolgt werden.

§ 4 Maßnahmen und Schadensersatz

Die Bundesagentur für Arbeit stellt das Portal inklusive der Apps als Service zur Verfügung. Bei einer festgestellten oder offensichtlichen missbräuchlichen Nutzung und Verstößen gegen die Nutzungsbedingungen ist die Bundesagentur für Arbeit berechtigt, das Benutzerkonto ohne Benachrichtigung des Nutzers sofort zu löschen, den Zugang zum Portal und den Apps vorübergehend oder dauerhaft zu sperren und die aktive Sitzung zu unterbrechen.

Liegen Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen die Nutzungsbedingungen vor, ist die BA ebenfalls berechtigt, das Benutzerkonto für die Dauer der Überprüfung des Sachverhalts ohne Benachrichtigung des Nutzers zu sperren.

Zur Überprüfung dieser Verdachtsfälle kann die BA von dem Nutzer die Vorlage von Nachweisen verlangen, die geeignet sind, den Verdacht zu entkräften.

Werden die verlangten Nachweise nicht vorgelegt oder sind die vorgelegten Nachweise nicht geeignet, den Verdacht zu entkräften, ist die BA berechtigt, das Benutzerkonto dauerhaft zu sperren.

Die Bundesagentur für Arbeit behält sich vor, bei missbräuchlicher Nutzung des Portals oder der Apps Schadenersatzansprüche gegen den Verursacher geltend zu machen.

Diese Regelung gilt auch bei missbräuchlicher Nutzung einzelner eServices im Portal.

§ 5 Haftung

- (1) Für die vom Nutzer in das Portal oder in den Apps eingestellten Inhalte trägt derjenige Nutzer die ausschließliche Verantwortung, der sie eingestellt hat bzw. in dessen Auftrag sie eingestellt wurden. Bei minderjährigen Nutzern liegt die Verantwortung bei den Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten.
- (2) Durch das Einverständnis mit den Nutzungsbedingungen erklärt der Nutzer, dass die von ihm eingestellten Inhalte nicht gegen diese Nutzungsbedingungen oder gegen geltendes Recht verstoßen oder sittenwidrig oder diskriminierend sind. Ferner erklärt der Nutzer, dass er das Recht hat, die in den Angeboten verwendeten Inhalte (z.B. Fotos) in online Portalen zu verwenden und dass die Angebote keine Rechte Dritter verletzen.
- (3) Die Bundesagentur für Arbeit haftet nicht für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Rechtmäßigkeit oder Zulässigkeit von Angaben, die durch registrierte Nutzer in das Portal oder in die Apps eingestellt werden.
- (4) Die Bundesagentur für Arbeit haftet nicht für die Inhalte von anderen Websites, die mit der Bundesagentur für Arbeit verlinkt sind. Die Bundesagentur für Arbeit macht sich die Inhalte dieser fremden und verlinkten Seiten nicht zu Eigen und übernimmt keine Verantwortung.
- (5) Die Bundesagentur für Arbeit haftet nicht für Schäden, die den Nutzern des Portals oder der Apps durch Computerviren oder sonstige schädigende Mechanismen entstehen, die ihren Ursprung nicht bei der Bundesagentur für Arbeit haben.

Spezifische Regelungen bei der Nutzung des Portals www.arbeitsagentur.de zur Veröffentlichung von Stellen- und Bewerberangeboten sowie Veranstaltungen

§ 6 Spezifika zur Registrierung und Nutzung

Der Zugriff auf die Daten der Nutzer ist durch ein Kennwort geschützt. Die Nutzer erklären sich mit ihrer Einwilligung einverstanden, dass die durch sie eingestellten Daten zum Bewerber bzw. Stellenprofil und ggf. Lichtbild, sofern die Nutzer es veröffentlichen, auch von Dritten eingesehen werden können. Es gilt § 5 Abs. 2 der Nutzungsbedingungen. Die Nutzer tragen selbst die Verantwortung für die Inhalte, die sie veröffentlichen bzw. zugänglich machen.

§ 7 Urheberrechte der im Portal www.arbeitsagentur.de veröffentlichten Stellen- und Bewerberangebote sowie Veranstaltungen

Die Nutzer räumen der Bundesagentur für Arbeit sowie von ihnen ausgewählten Kooperationspartnern der Bundesagentur für Arbeit mit einer Vereinbarung zur Nutzung der HR-BA-XML-Schnittstelle das einfache Nutzungsrecht an den eingestellten Angeboten zu eigenen Zwecken der Arbeits- und Ausbildungsvermittlung ein. Die Nutzer wählen die Kooperationspartner eigenständig im Rahmen der Veröffentlichungsoptionen im Stellenangebot im Portal der BA oder in Absprache mit dem zuständigen Arbeitgeber-Service wählt dieser die Kooperationspartner im internen System VerBIS (Vermittlungs-, Beratungs- und Informationssystem) aus. Die Nutzer erteilen der Bundesagentur für Arbeit dadurch ihr Einverständnis in die Übermittlung der Stellenangebote an die ausgewählten Kooperationspartner.

§ 8 Besonderheiten bei anonym veröffentlichten Angeboten

Ein registrierter Arbeitgeber kann für betreute Stellenangebote Vermittlungsvorschläge durch die Bundesagentur für Arbeit erhalten. Über diese Vermittlungsvorschläge können Daten zu den vorgeschlagenen Bewerbern eingesehen werden. Dies gilt auch für Bewerberprofile mit dem Status „anonym veröffentlicht“. Diese Daten darf der Arbeitgeber ausschließlich für die konkrete Stellenbesetzung nutzen und nicht an Dritte weitergeben (vgl. § 78 Abs. 1 SGB X). Dabei ist § 9 Abs. 5 zu beachten. Bei Verstößen oder Verdachtsfällen gilt § 4.

§ 9 Unzulässige Angebote und Inhalte – Arbeitgeber/Veranstaltungsanbieter/private Arbeitsvermittler

- (1) Im Hinblick auf die mit der Errichtung und dem Betrieb des Portals und der Apps verbundenen Zielsetzung einer Beschleunigung und Entbürokratisierung der Arbeitsvermittlung dürfen von den Nutzern keine Inhalte eingestellt werden, die keinen Bezug zur Arbeitsvermittlung haben und nicht auf die Begründung von Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnissen gerichtet sind.
- (2) Die Bundesagentur für Arbeit überprüft die von den Nutzern eingestellten Inhalte stichprobenartig. Sie führt eine systematische Suche nach Verstößen gegen die Nutzungsbedingungen durch und geht entsprechenden Hinweisen nach. Hinweise können über die Hotline des Portals gegeben werden. Bei Verstößen und Verdachtsfällen gilt § 4.
- (3) Folgende Angebote bzw. Veranstaltungen dürfen nicht in das Portal oder die Apps eingestellt werden:
 1. Angebote/Veranstaltungen, die gegen geltende Rechtsvorschriften oder die guten Sitten bzw. behördliche Verbote verstoßen oder Rechte Dritter beeinträchtigen (z. B.

- Mindestarbeitsbedingungen, Mindestlöhne, Lohnuntergrenzen, sittenwidrige Lohnangebote, Diskriminierungsverbote, Vorschriften des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb, des Urheberrechtsgesetzes, des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes oder des Glücksspielstaatsvertrages),
2. Angebote/Veranstaltungen, die erotische Dienstleistungen bewerben, Mitarbeiter für Stellen im erotischen/erotiknahen/pornografischen/Prostitutions- und prostitutionsnahem Gewerbe suchen, gegen die guten Sitten oder die Menschenwürde verstoßen (z.B. Angebote für Telefonerotik, ...),
 3. Angebote/Veranstaltungen, die ganz oder teilweise bloßen Werbe- oder Geschäftszwecken dienen bzw. Produkte oder Dienstleistungen anpreisen (Anpreisung von Kursen, Büchern, Versicherungs- oder Finanzdienstleistungen o.ä.),
 4. Kostenpflichtige Angebote jeder Art (hierzu zählen z. B. auch Angebote, die nur über die Anwahl kostenintensiver 0900-Rufnummern oder über eine kostenpflichtige Registrierung auf Internetseiten erreicht werden können) – es sei denn, die Kostenpflicht ist gesetzlich geregelt. Kostenpflichtige Angebote sind auch solche, die zwar nach außen hin als unentgeltlich firmieren, bestimmte Vorteile oder Vergünstigungen aber nur gegen Zahlung gewähren (zum Beispiel Angebote, die den Kauf von Listen mit Adressen von Arbeitgebern beinhalten),
 5. Angebote, die den Interessenten Geld- oder Prämienzahlungen für den Fall versprechen, dass ein Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch vorgelegt wird,
 6. Angebote, die den Abschluss eines Vermittlungsvertrages, der gegen § 296 Drittes Buch Sozialgesetzbuch verstößt, voraussetzen,
 7. Angebote/Veranstaltungen, die unrichtige, ungenaue oder irreführende Tatsachen beinhalten oder über die Identität des Anbieters täuschen,
 8. Angebote/Veranstaltungen, die ein in Wahrheit nichtexistierendes oder ein nicht den Tatsachen entsprechendes Scheinangebot darstellen, z.B., weil sie entweder nur zum Aufbau eines Bewerberpools dienen oder zur Partnergewinnung im Rahmen von „Schneeballsystemen“ eingestellt werden,
 9. Angebote/Veranstaltungen, die Weiterbildungen oder schulische Ausbildungen beinhalten (diese sind über KURSNET zu veröffentlichen),
 10. Veranstaltungen, die
 - (a) keinen Bezug zur Berufsorientierung besitzen sowie Veranstaltungen, welche im Wesentlichen der Stellenbesetzung und Personalgewinnung im eigenen Unternehmen oder im Rahmen der privaten Arbeitsvermittlung dienen (diese Veranstaltungen können als Stellenangebote veröffentlicht werden).
 - (b) über die Aufnahme einer Selbständigkeit oder einer freiberuflichen Tätigkeit orientieren.
 11. Stellenangebote dürfen nicht gelöscht und gleich wieder neu eingestellt werden. Sofern sich inhaltliche Änderungen ergeben, sind diese im bestehenden Angebot zu aktualisieren. Eine tägliche Aktualisierung der Angebote ohne inhaltliche Änderung ist nicht gestattet,
 12. Angebote / Veranstaltungen, bei denen
 - (a) die vom System zur Verfügung gestellte Berufsbezeichnung mit der erstellten Beschreibung nicht übereinstimmt.
 - (b) für den Bewerber die Konditionen, Anforderungen, Tätigkeiten und Arbeitsbedingungen der Stelle bzw. der Veranstaltung nicht eindeutig erkennbar sind.
 - (c) nicht der richtige Profiltyp („Art der Nachfrage“) ausgewählt wurde.
 - (d) ein inhaltlich identisches Angebot bzw. eine inhaltliche identische Veranstaltung bereits veröffentlicht wurde.

- (4) Anbieter von Stellen bzw. von selbständigen Tätigkeiten sind verpflichtet, die eingehenden Bewerbungen vertraulich zu behandeln. Eine Weitergabe der Bewerbungen an Dritte ist ohne ausdrückliches Einverständnis des Bewerbers nicht zulässig und kann ggf. strafrechtlich verfolgt werden. Unternehmen, welche Daten und Angebote heruntergeladen und gespeichert oder anderweitig aufgenommen haben, sind verpflichtet, diese nach Abschluss des jeweiligen Stellenbesetzungsverfahrens zu löschen, sofern keine gesetzliche Verpflichtung für eine längere Aufbewahrungsfrist besteht.
- (5) Privaten Arbeitsvermittlern und Zeitarbeitsunternehmen ist es ausdrücklich untersagt, das Portal zum Aufbau eines eigenen Stellen- oder Bewerberpools zu nutzen. Dies beinhaltet insbesondere das Verbot, Angebote zu dem Zweck der Poolbildung (vgl. § 9 Abs. 3 Ziffer 8) in das Portal einzustellen.
- Ebenso ist es untersagt, ein Angebot, dem nur ein einziges existierendes Angebot zu Grunde liegt in mehrfachen Varianten einzustellen (z.B. durch Veränderung oder Umstellung des Textes, durch Angabe mehrerer Ansprechpartner, durch Bezugnahme auf verschiedene Orte).
- (6) Bezieht sich ein Angebot mit mehreren zu besetzenden Stellen auf unterschiedliche Arbeitsorte, müssen diese in einem Stellenangebot zusammengefasst und konkret angegeben werden. Inhaltsgleiche Angebote, welche sich hinsichtlich des Auftraggebers (bei Zeitarbeitsfirmen und private Arbeitsvermittlungen) unterscheiden, sind zusammenzufassen.
- Bei mehr als 10 potenziellen Arbeitsorten in einem Angebot sollen nur die maßgeblichen Bundesländer/Regionen erfasst werden.
- Eine Stadt mit mehreren Postleitzahlenbereichen ist als ein Arbeitsort zu behandeln. Als Arbeitsort muss der Ort bzw. die Region oder das Land angegeben werden, in dem die Tätigkeit zukünftig tatsächlich ausgeübt werden soll.
- Bei Tätigkeiten, bei denen zum Zeitpunkt der Stellenausschreibung der Arbeitsort noch nicht feststeht oder dessen Arbeitsort sich nach dem Wohnort der potenziellen Bewerber richtet, ist nur das entsprechende Land oder die Region auszuwählen, in der sich die potenziellen Ausübungsorte befinden.
- Selbständige, überregional auszuübende Tätigkeiten bzw. selbständige Tätigkeiten die im gesamten Bundesgebiet angeboten werden, sind nicht mehrfach, sondern als ein Angebot mit „regionalem“ Arbeitsort bzw. Arbeitsort „Deutschland“ mit zusätzlichen Angaben zur Reise-/Montagebereitschaft einzustellen.
- (7) Die Bundesagentur für Arbeit weist darauf hin, dass unaufgeforderte E-Mail-Werbung rechtswidrig ist und kostenpflichtige Abmahnungen rechtfertigt. Unzulässige Nutzung für eigene Geschäftszwecke ist auch dann gegeben, wenn Bewerber mit Bezug auf gesuchte Angebote qualitativ und quantitativ unangemessen (z.B. über die Postfachfunktion) kontaktiert werden.

§ 10 Qualität von durch Arbeitgeber veröffentlichten Veranstaltungen

- (1) Die Bundesagentur für Arbeit legt Wert darauf, dass die unter ihrem Internetauftritt veröffentlichten Veranstaltungen bestimmten Qualitätsanforderungen genügen. Bei der Eingabe von Veranstaltungen sind die gekennzeichneten Pflichtfelder so umfassend auszufüllen, dass die Interessenten eindeutige und unmissverständliche Informationen zum Inhalt und den möglichen Kosten bzw. Leistungen einer Veranstaltung erhalten.
- (2) Es ist nicht zulässig, die Pflichteingaben dadurch zu umgehen, dass Pflichtfelder nur mit Einzelzeichen belegt oder redundante Informationen in mehrere Felder hineinkopiert werden.

- (3) Das Verwenden von unbekanntem Abkürzungen und Fachbegriffen, die die Verständlichkeit beeinträchtigen, ist zu vermeiden. Die Eingaben in den Feldern einer Veranstaltung müssen in einem inhaltlichen Zusammenhang stehen.
- (4) Sind Veranstaltungen als kostenpflichtig gekennzeichnet, muss aus der zugehörigen Bemerkung deutlich hervorgehen, wofür und in welcher Höhe die Kosten entstehen.

§ 11 Unzulässige Angebote und Inhalte - Arbeitnehmer

Für ausbildungs- und arbeitssuchende Kunden gelten § 9 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 1 analog für veröffentlichte Stellengesuche.

Spezifische Regelungen im Falle der Nutzung von „eServices mit Dokumenten-Upload“

§ 12 Konvertierung der Dokumente

Aus Gründen der IT-Sicherheit werden Dokumente, die durch den Kunden hochgeladen werden, in ein sicheres PDF-A Format umgewandelt und ausschließlich in diesem Format an die Agentur für Arbeit übermittelt. Der Nutzer des Portals www.arbeitsagentur.de erklärt sich mit der Konvertierung der Dokumente einverstanden und prüft das PDF-A-Format nochmals auf Richtigkeit und Vollständigkeit.

§ 13 Kontakt

Fragen, Anregungen, Kritik oder Beschwerden zu den Nutzungsbedingungen richten Sie bitte an:

Bundesagentur für Arbeit
Service Bereich 50
Regensburger Str. 104
90478 Nürnberg
E-Mail: hotline@service.arbeitsagentur.de

Stand 05.04. 2022